

Liebe Hausärztin,
Lieber Hausarzt,

derzeit arbeiten wir mit Hochdruck gemeinsam mit den Vertragspartnern an der technischen Umsetzung des Prozesses zur geregelten Praxisübernahme.

Nach derzeitigen Entwicklungsstand gehen wir davon aus, dass die ersten geregelten Praxisübernahmen im TK HZV-Vertrag zu Q1 2025 verarbeitet werden können. Sobald die technische Abwicklung erfolgt ist, stellen wir Ihnen die dafür notwendigen Dokumente zum Melden einer Praxisübernahme/ -übergabe zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HZV-Team

Anhang 1 zu Anlage 4 – Prozessbeschreibung Geregelter Praxisübernahme

Präambel

Die Praxisübernahme im Sinne des HZV-Vertrages ist die Fortführung einer Praxis eines bisher an der HZV teilnehmenden Hausarztes durch einen anderen an der HZV teilnehmenden Hausarzt mit dem Ziel einer lückenlosen Versorgung der Versicherten im Rahmen der HZV. Bei der Praxisübernahme, auch wenn bereits ein Praxisnachfolger feststeht, kann der Arztwechsel mittels HZV-Belegs im Bereich der HZV-Versorgung häufig nicht rechtzeitig vor dem Stichtag für die Bereinigung an die TK gemeldet werden (z.B. die KV-Zulassung des Praxisnachfolgers wird erst kurz vor oder nach Quartalsbeginn erteilt; der Praxisnachfolger ist zum Stichtag noch nicht in der Praxis tätig und kann den Arztwechsel somit nicht durchführen).

Prozessschritte

- 1) Bis zum 10. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme müssen sowohl die Meldung über die Praxisübernahme und Kündigung des Vorgängers als auch die Teilnahmeerklärung HAUSARZT des Praxisnachfolgers dem vom Hausärzterverband beauftragtem Rechenzentrum vorliegen.

Der Praxisnachfolger wird nach Eingang der Teilnahmeerklärung HAUSARZT im Rechenzentrum bestätigt oder unter Vorbehalt zum HZV-Vertrag zugelassen, falls er zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Nachweis DMP-Zulassung) erfüllt. Der Praxisnachfolger muss jedoch zwingend ab dem 1. Tag mit eingeschriebenen Versicherten, also nach erfolgreicher Praxisübernahme, über einen Praxissitz und eine KV-Zulassung verfügen.

- 2) Das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum erstellt das Arztverzeichnis, in welchem der Praxisnachfolger als HAUSARZT enthalten ist und sendet dieses zwischen dem 15. und dem 25. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme an die TK oder die von ihr beauftragte Stelle.
- 3) Das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum erstellt Pseudo-Teilnahme-Erklärungen mit einer definierten Kennzeichnung und sendet diese im Zeitraum zwischen dem 15. und 25. Tag des 1. Monats im Quartal vor der Praxisübernahme, im Nachgang zu den nach 2) gelieferten Arztverzeichnissen, an die TK oder die von ihr beauftragte Stelle.
- 4) Sollte in der Zwischenzeit ein HZV-Versicherter aktiv einen anderen HAUSARZT wählen (Einschreibung mit Arztwechsel), wird der Versand einer Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch das Rechenzentrum unterdrückt.
- 5) Die TK informiert die HZV-Versicherten schnellstmöglich schriftlich und weist diese darauf hin, dass sie einer Bindung an den Praxisnachfolger als HAUSARZT zwei Wochen ab Zugang des Schreibens gegenüber der TK widersprechen können. Die TK stellt sicher, dass sie die von der Praxisübernahme betroffenen Versicherten so rechtzeitig informiert, dass die zweiwöchige Frist spätestens bei Erstellung des Versichertenverzeichnisses durch die TK (vgl. § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages) beendet ist.
- 6) Sollte der HZV-Versicherte nicht einverstanden sein, teilt die TK die Ablehnung der Pseudo-Teilnahme-Erklärung dem vom Hausärzterverband beauftragten Rechenzentrum im Rahmen einer üblichen „Ablehnungsmeldung“ im Rahmen des Versichertenverzeichnisses mit. Eine verspätete Rückmeldung des Versicherten wird im

darauffolgenden Versichertenverzeichnis als normale „Beendigung“ mit Wirkung zum Folgequartal durch die TK an das vom Hausärzteverband beauftragte Rechenzentrum geliefert.

- 7) Die TK oder die von ihr beauftragte Stelle führt das HZV-Versichertenverzeichnis unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten HAUSARZTES und übermittelt dies dem vom Hausärzteverband beauftragten Rechenzentrum zu den in § 9 Abs. 2 des HZV-Vertrages festgelegten Fristen.
- 8) Erfüllt der Praxisnachfolger im Rahmen der Nacherfüllungsfristen die Teilnahmevoraussetzungen nicht, so wird seine Vertragsteilnahme und damit die der Versicherten zum Zeitpunkt des Endes der Nacherfüllungsfrist beendet.

Beispiel Praxisübergabe zum 01.10.2024:

Meldung der Praxisübergabe durch Arzt an HÄVG-Rechenzentrum:	10.07.2024
Meldung der Praxisübergabe mittels Arztverzeichnis und Pseudo-Teilnahme-Erklärung durch HÄVG-Rechenzentrum an TK:	25.07.2024
HZV-Versichertenverzeichnis durch TK an HÄVG-Rechenzentrum:	01.09.2024